

## **Erneute Offenlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Wiesenstraße - Haselweg“ der Ortsgemeinde Mörlen**

Der Gemeinderat Mörlen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 über die Stellungnahmen aus der förmlichen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung (nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB) beraten und entschieden. Der Bebauungsplanentwurf wurde entsprechend angepasst. Das Plangebiet liegt im südwestlichen Teil der Gemarkung Mörlen. Der Geltungsbereich ist auf der nachstehend abgedruckten Karte kenntlich gemacht. Die Karte ist wegen des verkleinerten Maßstabs unverbindlich und dient lediglich der besseren Orientierung.

Der aktuelle Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, den Textfestsetzungen sowie dem Fachbeitrag Naturschutz (Textteil und Bestandskarte) wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**21.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kirburger Straße 4, Zimmer 211, 56470 Bad Marienberg zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung geben Auskunft über den Bebauungsplanentwurf. Gleichzeitig kann der Entwurf bei der Gemeindeverwaltung Mörlen während der Dienststunden eingesehen werden. Die Planunterlagen stehen außerdem im Internet unter <https://www.bad-marienberg.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen> im genannten Zeitraum zum Download bereit.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Thomas Ax  
Ortsbürgermeister